

**Antrag an die 3. Fachbereichskonferenz des FBs 5 Mittelhessen
zur Einführung eines Bürgerrechts auf Arbeit**

Die Konferenz möge beschließen:

Der FB 5 von ver.di Mittelhessen spricht sich für die Einführung eines verbrieften Bürgerrechts auf tariflich entlohnte Arbeit aus. Die Fachbereichskonferenz ruft alle übergeordneten ver.di-Gliederungen und Vorstände des Landes Hessen und des Bundes auf, sich dafür einzusetzen, indem sie

- **eine Expertenkommission beauftragen, den Widerspruch zwischen Menschen- und Bürgerrechten einerseits und dem Status der Arbeitslosigkeit andererseits sowohl formal-verfassungsrechtlich als auch politisch zu prüfen und darüber öffentlich zu berichten,**
- **Tagungen und Mitgliederbefragungen landes- und bundesweit durchzuführen und**
- **bis zur Übernahme einer entsprechenden Zielsetzung durch den Bundesvorstand mindestens einmal jährlich darüber zu berichten.**

Für die Durchführung dieser Aufträge beschließt die Fachbereichskonferenz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Diese fungiert als Ansprechpartner der Expertenkommission, die von ihr selbst zu gründen ist, falls keine übergeordnete ver.di-Gliederung eine solche einrichtet.

Arbeitsgruppe und Expertenkommission sind mit den notwendigen Mitteln und Kompetenzen auszustatten.

Begründung:

Als am 10. Dezember 1948 die damals 56 Mitglieder der Vereinten Nationen die „*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*“ (UN-Menschenrechtscharta) verabschiedeten, begründeten sie dies u.a. damit, daß bis gut drei Jahre zuvor „*die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben (...) und (...) daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt (...)*“. Diese Erklärung wurde mit 48 Ja- und ohne Nein-Stimmen beschlossen, bei 8 Enthaltungen (Saudi-Arabien, Südafrika und die Ostblock-Staaten) und wird seither zwar nicht als völkerrechtlich verbindlich, aber jedenfalls als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen und als Völkergewohnheitsrecht angesehen. Dies erkannte auch die Bundesrepublik Deutschland an, als sie 1973 der UNO beiträt.

Artikel 23 Abs. 1 dieser Erklärung beginnt mit den Worten: „*Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.*“ Davon ist die deutsche Realität auch heute weit entfernt: In Deutschland ist gegenwärtig etwa jeder 5. der ca. 50 Mio Erwerbsfähigen auf Zusatzzahlungen angewiesen (ungefähr: 6 Mio arbeitslos, 1,6 Mio „in Maßnahmen“, 1,3 Mio „Aufstocker“, 0,3 Mio Kurzarbeiter).

Es ist widersprüchlich, wenn eine Gesellschaft sich (z.B. über Art. 1 u.2 GG) und den in ihr lebenden Menschenrechten Würde, Unversehrtheit und freie Entfaltung zusichert und ihnen einen Platz in einer Schule oder einem Kindergarten garantiert, ihnen aber jedwede Gewähr für den Einsatz ihrer Arbeitskraft für das eigene und für das gesellschaftliche Wohl vorenthält – ja sogar die Wochen- und Lebensarbeitszeit erhöht, wodurch die Findung eines Arbeitsplatzes weiter erschwert wird.

Die Auflösung dieses Widerspruchs kann nur darin bestehen, daß es als öffentliche Aufgabe erkannt wird, mindestens eine Gleichheit zwischen den Zahlen von offenen Arbeitsstellen einerseits und Arbeitssuchenden andererseits zu schaffen, so daß allen Arbeitssuchenden ein Arbeitsplatz garantiert werden kann. Dies kann z.B. durch fortschreitende gesetzliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit, (Wieder-)Einführung gesetzlicher Feiertage oder Verkürzung der Lebensarbeitszeit erfolgen. Denkbar wäre auch ein Modell, bei dem nur Berufsverbände und Gewerkschaften als Vertragspartner der Arbeitgeber fungieren (vergleichbar heutigen Leiharbeitsfirmen) und selbst dafür haften, daß alle ihre Mitglieder entlohnt und beschäftigt sind. Das könnte z.B. zur Folge haben, daß Krankenhaus-Betreiber bei schlechter Hygiene keine Ärzte, Fuhrunternehmer bei wiederholter Überschreitung der Arbeitszeiten kein Fachpersonal mehr zur Anstellung bekommen.

Ziel dieses Antrags kann nicht die Durchsetzung, sondern vielmehr die öffentliche Diskussion und Aufklärung über solche Denkmodelle sein.

Hintergrund:

Der Zustand der Arbeitslosigkeit hat seine Wurzeln im Feudalismus: Für das gemeine Volk war Wirtschaften, ebenso wie das Verlassen des Landes, nur mit Erlaubnis des Feudalherrn möglich.

Es ist bekannt, daß die sog. Bauernbefreiung Anfang des 19. Jahrhunderts seitens der Grundherren nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen zugelassen wurde. Die aufkommende Industrialisierung erforderte zudem Arbeitskraft in einem geringeren Umfang, als die Haltung von Sklaven und Leibeigenen vorsah. Exemplarisch zu erwähnen ist die Sklavenbefreiung im US-amerikanischen Bürgerkrieg (1861-65), die vom industrialisierten Norden ausging, gegen den proklamierten Willen der Agrarstaaten im Süden der USA. Freie Arbeitnehmer waren für die Industrie billiger als Sklaven, denn sie waren weniger abgesichert, während die Vorenthaltung ihrer Rechte den Herrschenden kaum etwas einbrachte.

Die Abschaffung der Herrschaft, die entweder durch Abstammung (wie in Europa) oder durch Rassenzugehörigkeit (wie in Amerika) begründet war, hat eine Lage geschaffen, die noch nicht konsistent gestaltet ist. So ist es z.B. „normal“, wenn ein (nunmehr freier) Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vertraglich seine ganze Arbeitskraft exklusiv zur Verfügung stellt (stellen muß) und sogar auf ein Recht auf weitere (Neben-)Tätigkeiten verzichtet, ohne auch nur den Anspruch auf exklusive Besetzung seiner Position zu haben (als Ausschluß von Parallelstrukturen im Betrieb).

Als ebenso „normal“ gilt es, daß nur Arbeitnehmer den Nachweis ihrer Eignung zu erbringen haben: formale Qualifikation (Ausbildungsabschlüsse), Arbeitszeugnisse und deren Interpretation sollen ausschließlich den Arbeitnehmer legitimieren und werden ebenso ausschließlich nach dem Verständnis des Arbeitgebers beurteilt. („Kann der Bewerber gleichzeitig qualifizierter Betriebswirt und Betriebsratsmitglied gewesen sein?“ vs. „Woher habt Ihr den Laden? Seid Ihr in der Lage, ihn zu führen?“)

Solche Ungleichheiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrechten verleihen den heutigen Besitzern von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben ähnliche Privilegien, wie sie früher die Feudalherrscher hatten. Auch Begriffe wie „Treuepflicht“ und „Fürsorgepflicht“ innerhalb einer Arbeitsbeziehung erinnern klar an das alte Regime, und es gehört zum Alltag, daß, neben landwirtschaftlichen Betrieben (die nicht mehr „Höfe“ heißen), auch z.B. Makler- oder Ingenieurbüros von dem Arbeitgeber samt Personal verkauft werden, ohne daß das Personal gefragt wird, obwohl sie ohne Personal vollkommen wertlos sind.

Aber nicht nur die Betriebsbesitzer treten „staatstragend“ auf; auch der Staat tritt bei entsprechenden Kooperationen mit Individuen „bürgerlich“ in Erscheinung (so z.B. auf allen Ebenen der Bildung) und erhält die gleichen Vollmachten wie die Privaten. Diese Vollmachten sind dann freilich nicht mehr feudalistischer („Grundherr“), sondern bürgerlicher Art („Arbeitgeber“). Die meisten dieser Beziehungen lassen sich jedoch, losgelöst von ihrer feudalistischen Entstehungsgeschichte, auch durch Notwendigkeiten oder „Naturgesetze“ des Marktes in einer bürgerlich-demokratischen Gesellschaft erklären. Und so gilt die Auszahlung von Dividende als „Gewinn“, jene von Gehältern dagegen als „Kosten“ – auch innerhalb staatlicher Dienststellen. „Gewinn“-Ausschüttung darf (ebenso wie z.B. behördliche Einnahmen) höher sein als alle Gehaltserhöhungen in derselben Betriebseinheit. Es war noch nie daran gedacht, die Höhe der Dividende an die Gehaltsentwicklung oder an das Wohl der Bevölkerung zu koppeln (z.B.: gleicher Prozentsatz für Ausschüttung und Gehaltserhöhung) oder ihre Auszahlung von einem bestimmten Beschäftigungs- oder Ausbildungsschlüssel abhängig zu machen. Damit können reiche Unternehmen (wie einst reiche Feudalherren) inmitten armer Gesellschaften existieren.

Die üblichen Rechtfertigungen für die herrschende Ungleichheit (z.B.: Bedingungen freien Arbeitsmarktes unter „gleichberechtigten Anbietern“ von Kapital und Arbeit) büßen ihre Wirkung ein, wenn Menschen, zumal größere Anteile der Gesamtbevölkerung, keine Möglichkeit haben, ihre Arbeitskraft anzubieten: Dann ist die Gleichberechtigung zwischen den Anbietern von Kapital und Arbeit anzuzweifeln – und die Ungleichheit wird für die Arbeitslosen zur Existenzfrage:

Kämen Arbeitslose auf die Idee, sich im Wald oder im Stadtpark niederzulassen, öffentliche Wiese zu kultivieren – oder sogar zu mehreren eine eigene Siedlung zu gründen, so stießen sie an die Grenzen der weiterhin feudalistisch strukturierten Gesellschaft. Selbst eine Gemeinde, die mehrheitlich von Arbeitslosen bewohnt wird, hätte nicht das Recht, aufgrund der eigenen Zahlungsunfähigkeit eine eigene Wirtschaft (zumal mit eigener Währung) aufzubauen, den benachbarten Wald zu roden und den Boden zu kultivieren, das Holz zu Kohle zu verarbeiten und den nahe gelegenen Fluß zur Stromerzeugung und Wasserversorgung zu nutzen: Was „öffentlich“ ist, gehört nicht automatisch dem Volk, auch nicht, wenn es Not leidet. Das erinnert aber weder an die Proklamationen der amerikanischen Unabhängigkeit von 1776, noch an die französische Revolution von 1789, sondern am ehesten an die feudalistische Gesellschaft, wie es sie teilweise bis zum I. Weltkrieg gab. Alle Rechte (auch die Grundrechte der Würde oder der persönlichen Entfaltung) werden erfolgreichen Marktanbietern vorbehalten. Wer auf dem Markt keinen Platz findet, ist entrechtet.